

Verordnung

zur

Beförderung der Schutzblattern-Impfung

und

zur

Verhinderung anderweitiger Ansteckung
durch natürliche Blattern

vom

20sten Julius 1809.

Lemgo, mit Meyerschen Schriften.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline
Christine Wilhelmine, Sou-
veraine Fürstin, Vormünderin und Re-
gentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin
zu Schwalenberg und Sternberg 2c. ge-
bohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu
Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin
zu Ascanien.

Der große Segen, die unwidersprechlichen
Vorthelle der Schutzblattern sind nun in den mei-
sten Ländern schon hinlänglich anerkannt, und es
scheint durch unzählige Beispiele entschieden, daß
die Kinderblattern diese fürchterliche verheerende
Krankheit durch allgemeine Einführung der Kuh-
pocken ganz aufhören würden. Auch in Unserem
Lande hat die Erfahrung schon laut geredet, und
viele

viele rechtschaffene und zärtliche Aeltern würden an dem Grabe geliebter aufblühender Kinder die schönsten Hoffnungen ihres irdischen Lebens als verlohren beweinen, hätten nicht auch ihre Lieblinge Lebens-erhaltung und Rettung in jener bewahrenden Impfung gefunden, die um den Preis einer unbe-deutenden kurzen gefahrlosen Beschwerde wohlthätigen dauernden Schuß gewährt und verbreitet. Unter diesen Umständen dünkt Uns der Zeitpunkt nun erschienen zu seyn, wo Landesmütterliche Fürsorge die Schußblattern-Impfung nicht mehr bloß wie bisher wünschen, aufmuntern und befördern, sondern laut empfehlen und ernstlich alles verhindern und aus dem Wege räumen muß, was ihre Wohlthaten hemmen und vereiteln könnte.

Wir legen demnach als Regentin und liebende Mutter aller treuen Unterthanen es den Vätern und Müttern, wie auch denen, die bey

Ber-

Berwaiseten deren Stelle vertreten, dringend an das Herz, alle ihre Kinder oder Pflégbefohlenen durch schützende Einimpfung der Kuhpocken vor der Blatternpest sobald als möglich zu sichern, und sich nicht etwa durch Aufschieben, Nachlässigkeit oder Vorurtheile und unvernünftiges Ab-rathen irre führen zu lassen. Sie würden sonst eine der heiligsten Pflichten, wahre Fürsorge für die ihnen anvertraueten Hüßlosen verletzen, und sich dauernde Selbstvorwürfe bereiten. Denn Wir hegen zu der Mehrheit Unserer geliebten Unterthanen das feste Zutrauen, daß ihnen das Leben ihrer Kinder höchst schätzbar ist, daß sie diesen unsterblichen Wesen, denen sie das Daseyn gaben, es nun auch erhalten, und keins der Hüßsmittel versäumen wollen, die ihnen dazu schon seit einigen Jahren angeboten wurden, und künftig noch erleichtert werden sollen. Unterließen die Aeltern oder diejenigen, die ihre Stelle einnehmen, diese vollkommne Pflicht, so würde ihr eigenes

genes

genes Gewissen sie unerbittlich strafen, ihr häusliches Glück für immer vernichtet seyn, und der nagende nicht wieder zu besänftigende Kummer, Mörder ihrer Kinder durch Unterlassung gewesen zu seyn, ihr Grab öffnen und ihren eigenen Tod verfrühen.

Wir lassen es demnach vorerst bey dieser bloßen dringenden Empfehlung in der entschiedenen Hoffnung bewenden, daß sie zum Zweck genügen wird.

Damit aber nicht die natürlichen Blattern demohnerachtet aus dem Auslande, wie leider seit Kurzem mehrmals auf das Nachtheiligste geschehen, in hiesiges Fürstenthum gebracht werden, und sich verheerend verbreiten mögen, so verordnen Wir auf das Ernstlichste folgendes:

- 1) Ein jeder, welchen Geschlechts, Alters oder Standes er auch ist, der mit Gewißheit

er

erfährt, daß die natürlichen Blattern in irgend einem Hause ausgebrochen sind, ist verpflichtet, es der Obrigkeit anzuzeigen.

- 2) Dieses ist ganz vorzüglich die Obliegenheit der Unterbedienten und Policendiener, welche auf den Ausbruch der Blatternseuche jederzeit sorgsam, vorzüglich aber dann zu achten haben, wenn sie in der Nachbarschaft sich zeigt; wie sie deshalb jede Obrigkeit Angesichts dieser Verordnung unverzüglich und gemessenst zu instruiren, auch dieses öfters zu wiederholen und bey jeder Veränderung oder Dienstanstellung nie zu unterlassen hat.

- 3) Es ist die Pflicht der Magistrate in den Städten und der Beamten auf dem Lande, sobald sie mit Zuverlässigkeit in Erfahrung gebracht haben, daß sich in einem Hause

oder

oder auf einem Hofe ein Blatternkranker befindet, diese Wohnung augenblicklich der strengsten Absonderungs-Sperre zu unterwerfen, und bey ihrer Amtspflicht alle diejenigen Maaßregeln zu treffen, welche das Local heischt und gestattet, und das allgemeine Beste fodert. Sie erhalten dazu ein für allemal oberpoliceylichen Auftrag, jede Exemption, sie sey welcher Art sie wolle, hört dabey auf, und alle Kosten der nöthig gewordenen ernstern Vorsicht treffen den oder diejenigen, welche den Kranken durch Kuhpockenimpfung hätten schützen können und sollen.

- 4) Die Obrigkeiten müssen deshalb jede nur ausführbare Veranstaltung treffen, damit das Blatterngift sich weder durch unmittelbare Berührung der Kranken, noch durch die denselben nahe durch Blatterndunst verpestete Luft

Luft fortpflanze und verbreite. Dieses geschieht durch Menschen oder Hausthiere, die sich länger oder kürzer in der Krankenstube aufhalten, durch Kleider, Leib- und Bettwäsche, Trink- oder Eßgeschirr der Kranken, durch jedes Geräth, dessen sie sich bedienen, durch Spielsachen, Papier, Bücher und Geld, und alles mit einem Worte, was sie während der Krankheit berühren, gebrauchen und dadurch schon mit Blatterngift verunreinigen, weshalb dann auch der Kranke möglichst abgesondert, und von allen der Ansteckung noch fähigen Personen getrennt werden muß, auch wer bey ihm bleibt und ihn wartet, eben so behandelt wird, und von andern zu trennen ist, wie der Kranke selbst.

- 5) Einer Familie, in welcher die Blattern ausgebrochen sind, ist während derselben und bis der Arzt erklärt hat, es finde keine Ansteckung

steckung mehr Statt, jedes Gewerbe, jede Handthierung bey schwerer Strafe zu untersagen, die Gemeinschaft mit anderen Menschen nach sich ziehen, und muß das angesteckte Haus sowohl durch ein in die Augen fallendes Warnungszeichen den Vorübergehenden bekannt gemacht, als dasselbe nöthigenfalls mit Wache besetzt, durch Gensd'armee-Patrouillen beachtet, und den nächsten Sonntag durch Bekanntmachung von der Kanzel in der Kirche, wozu das Haus gehört, die Gemeine vor jeder Art von Verkehr mit den Bewohnern gewarnt werden; weshalb dann auch der Obrigkeit während daurender Sperre die Veranstaltung obliegt, daß die Bewohner des Hauses leicht und ohne Unterbrechung derselben ihre nöthigen Bedürfnisse an Speise und Trank, Arzeneey &c. zu erhalten vermögen.

6) Die

6) Die Obrigkeit muß, sobald ihr der Ausbruch der Blatternkrankheit in ihrem Bezirk bekannt wird, es dem Physicus der Stadt oder des Amtes augenblicklich wissen lassen, und mit ihm die näheren Umstände der eintretenden Sperre nach der Lage und Wohnung der Familie, welche das Unglück betroffen hat, verabreden; wie dann jeder Arzt, Wundarzt oder Apotheker, der das Beginnen der Blattern zufällig früher erführe, verpflichtet ist, mit der Anzeige an die Obrigkeit keinesweges zu säumen.

7) Da die Sperre eines angesteckten oder angesteckt gewesenen Hauses so lange fortduert, bis der Physicus den Obrigkeiten angezeigt hat, daß keine Ansteckung mehr aus demselben zu befürchten sey, so darf auch der von der Krankheit Genesene und seine Wärter nicht vor Ertheilung eines ähnlichen Physikatzeugnis-

** 2

nif.

nisses Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Versammlung oder Zusammenkünfte bey schwerer Strafe besuchen.

- 8) Stirbt jemand an der Blatternseuche, so hat es der Prediger den nächst folgenden Sonntag mit gehöriger Warnung bekannt zu machen, und Sperre und warnende Bezeichnung des Sterbehauses dauren demohnerachtet, so lange es der Arzt nöthig erachtet, fort. Nur eine Person aus dem gesperrten Hause, die die Blattern bereits selbst gehabt hat, darf die Leiche berühren, aus- und ankleiden und in den Sarg legen, jeder andern Person, vorzüglich aber den Hebammen, sind jene Geschäfte wegen zu befürchtender weiteren Ansteckung bey Strafe untersagt. Obrigkeiten und Prediger dürfen keinesweges gestatten, daß eine solche Leiche (die übrigens nicht vor dem gesetzmäßigen Zeitraum

raum begraben werden darf) kurz vor der Beerdigung öffentlich ausgestellt oder gezeigt, vielmehr müssen sie darauf achten, daß sie ohne Leichenpredigt und Gefolg ganz in der Stille beerdigt werde.

- 9) Die Inoculation der Kinderblattern wird besonders, da dafür gesorgt werden soll, daß es im Lande nie an Kuhpockenimpfstoff fehle, nun bey willkührlicher Strafe untersagt, und dürfen die Aeltern, wenn einländische Aerzte und Wundärzte jene Inoculation Vorschriftmäßig verweigern, sie eben so wenig durch auswärtige Medicinal-Personen verrichten lassen.
- 10) Sobald die Blatternseuche im Lande ausbricht, hat die Districtsobrigkeit davon Unserer Vormundschaftlichen Regierung ungesäumt ausführlich zu berichten, und damit, so lange die

die Krankheit anhält, wöchentlich fortzuführen.

Nach dieser Verordnung hat sich ein jeder in vorkommenden Fällen genau zu achten, und soll sie in hinlänglicher Zahl abgedruckt und vertheilt, von den Kanzeln verlesen, öffentlich angeschlagen, und in das Intelligenzblatt eingerückt werden.

Gegeben Detmold den 20sten Julius 1809.

(L. S.)

Paulina.